

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 03.06.1821 publ. 21.06.1821

(Gesetzsammlung 2. B. 11. S. 145.) hier-
mittelft angewiesen, jedesmal, wenn sie den
Sund passiren, sich bey gedachtem Consul zu
melden, und gegen Entrichtung der taxmäßi-
gen Consulatgebühren ihre Schiffspapiere von
demselben visiren zu lassen.

22) Regierung = Bekanntmachung
v. 11. Juny 1821. publ. Juny 14. e. a.

Feyer der
Schlachten bey
Bellealliance
und Leipzig.

Der diesjährige Jahrestag der Schlacht
bey Belle-Alliance soll am Sonntage
den 24. Junius, und der Jahrestag der
Schlacht bey Leipzig am Sonntage den
21. October im ganzen Herzogthume Olden-
burg und der Herrschaft Fever auf gleiche
Weise, wie in den vorhergehenden Jahren,
durch Gottesdienst gefeyert werden, welches
hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

23) Landesherrliche Verordnung v.
3. Juny 1821. publ. Juny 21. 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig ꝛc.

Thun kund hiemit:

Betr. die Ein-
führung ordent-
licher Sommer-
schulen in den
Kirchspielen
Sandel und Cle-
verns.

Da in den Kirchspielen Sandel und Cle-
verns bisher keine ordentliche Sommerschulen
gehalten, und um solchem Mangel, daß näm-
lich die Kinder in diesen beyden Kirchspielen
im Sommer keinen ordentlichen Schulunter-

richt bekommen, und daß im Kirchspiel Wiesfels die Kinder, welche im Sommer auf dem Herrschaftlichen Moor zum Torf-Stuken gebraucht wurden, den Schulunterricht für die Zeit entbehren mußten, einigermaßen abzuhelfen, in diesen dreym Kirchspielen durch eine Landesherrliche Verordnung eine Sonntagschule eingeführet, der Erfolg aber gelehret hat, daß durch letztere der beabsichtigte Zweck und der Vortheil, welchen man sich anfänglich davon versprochen hatte, nicht erreicht worden, sondern daß es vielmehr ein weit größerer Nutzen seyn dürfte, wenn solche gänzlich aufgehoben und dafür auch in den Kirchspielen Sandel und Cleverns, gleich dieses seit der Zeit, daß es mit dem Torf-Stuken auf dem Herrschaftlichen Moor eine Veränderung erlitten, in Wiesfels schon der Fall gewesen, eine ordentliche Sommerschule eingeführet würde: so haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Sonntagschule hiermitelst gänzlich aufzuheben und zu verordnen, daß künftighin in den gedachten beyden Kirchspielen Sandel und Cleverns ordentliche Sommerschulen gehalten und dem Schullehrer in Hinsicht der durch Einführung solcher Sommerschule vermehrten Arbeit an Schulgeld für das Sommerhalbejahr überhaupt 36 Grote für jedes Kind entrichtet werden soll.

